

# ORDNUNG ÜBER DIE BILDUNG DER FACHBEREICHE UND DIE DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE UMSTELLUNG DER MITTELBEWIRTSCHAFTUNG AN DER UNIVERSITÄT

(Mittelüberleitungsordnung, MÜO)

Vom 24. April 1972

Der Senat hat gemäß § 91 Abs. 3, § 21 Abs. 1 Nr. 1 und § 13 des Saarländischen Universitätsgesetzes vom 7. Juli 1971 (Amtsbl. S. 506) folgende Ordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Universitätsrates, des Ministers für Kultus, Unterricht und Volksbildung und des Beauftragten für den Haushalt gemäß § 9 LHO hiermit verkündet wird,

## § 1

- (1) Die Fachbereiche nach § 1 der Ordnung über die Gliederung der Universität des Saarlandes in Fachbereiche werden mit Wirkung vom 10.8.1972 gebildet.
- (2) Mit diesem Tag wird im Hinblick auf die Auflösung der Fakultätenderen Bestand nach den folgenden Bestimmungen in die Fachbereiche überführt.

## § 2

- (1) In die einzelnen Fachbereiche gehen die Stellen für Professoren sowie die bisherigen mittelbewirtschaftenden Stellen, insbesondere alle Institute, Kliniken, Abteilungen, Seminarbibliotheken und Lehrstühle, die in der Anlage zu dieser Ordnung bezeichnet sind, auf.
- (2) Die Anlage ist Bestandteil dieser Ordnung und kann durch Beschluß des Senats mit Zustimmung des Ministers für Kultus, Unterricht und Volksbildung ergänzt werden.

## § 3

Haushaltsmittel und Verwaltungsvermögen (Stellen, Sachmittel, Räume, Einrichtungsgegenstände u. ä.), die der in § 2 bezeichneten Einheit bisher zugeordnet waren, werden in die entsprechenden Fachbereiche überführt.

## § 4

Die nach § 3 auf die Fachbereiche entfallenden Mittel (§ 3) sind zu verwenden

1. Zur Deckung der den Professoren auf Lebenszeit zur Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten zugewiesenen Mittel sowie für die entsprechende Ausstattung, welche den Assistenzprofessoren zugesprochen wird;

2. für Aufgaben der Fachbereiche, die über das hinausgehen, was von den Professoren der Fachbereiche mit den Mittel nach Nr. 1 erfüllt werden kann.

#### § 5

Die Aufteilung der Mittel im Sinne von § 3 auf die einzelnen Fachrichtungen bleibt von der Auflösung der Fakultäten und der Bildung von Fachbereichen unberührt.

#### § 6

- (1) Im Hinblick auf die Mittel gem. § 4 Nr. 1 liegen die entsprechenden Weisungs-, Bewirtschaftungs- und Nutzungsbefugnisse bei diesen Professoren.
- (2) Im Hinblick auf die Mittel gemäß § 4 Nr. 2 gehen die Weisungs-, Bewirtschaftungs- und Nutzungsbefugnisse mit Errichtung der Fachbereiche auf den Fachbereichsvorsitzenden über (§ 40 Abs. 1 SUG).
- (3) Soweit Fachrichtungen ausgebracht sind, werden die Befugnisse zur Mittelbewirtschaftung für die betreffenden Fachrichtungen von einem Professor dieser Fachrichtung wahrgenommen, der zum Fachbereichsbeauftragten für die Mittelbewirtschaftung für die betreffende Fachrichtung bestellt wird. Der Beauftragte koordiniert die Anmeldung der Professoren seiner Fachrichtung zum Haushaltsvorschlag seines Fachbereichs. Die Zuständigkeit der Fachbereiche gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 8 SUG bleibt unberührt.

#### § 7

Bis zur Wahl des Fachbereichsvorsitzenden obliegen die Aufgaben des Fachbereichsvorsitzenden einem Professor, den der Präsident auf Vorschlag derjenigen Fakultät bestellt, der die Mehrheit der Professoren des zu bildenden Fachbereichs angehört. Vor seiner Bestellung hat der Vorgeschlagene schriftlich zu bestätigen, daß er die in § 82 SUG angegebenen Bestimmungen zur Kenntnis genommen hat und sie beachten wird. Entsprechendes gilt für seinen Stellvertreter,

#### § 8

- (1) Die Fachbereichsbeauftragten für die Mittelbewirtschaftung der Fachrichtungen nach § 6 Abs. 3 und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Fachbereichsräte vom Beauftragten für den Haushalt für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Professoren der betroffenen Fachrichtung. Eine erneute Bestellung ist zulässig. § 7 Satz 2 gilt sinngemäß.

(2) Bis zur Bildung der Fachbereichsorgane tritt an die Stelle des Fachbereichsrates der Fakultätsrat derjenigen Fakultät, der die Mehrheit der Professoren des zu bildenden Fachbereichs angehört.

#### § 9

(1) Die sich nach diesen Bestimmungen ergebende neue Zuordnung von Mitteln (§ 3) zu Fachbereichen und Fachrichtungen wird von der Verwaltung nach näherer Verfügung des Beauftragten für den Haushalt unter Bezeichnung der Verwaltungsbefugten als Bestandsüberleitungsplan aufgestellt und dem Betroffenen zur Kenntnis gebracht.

(2) Einsprüche gegen den Bestandsüberleitungsplan sind von dem Betroffenen binnen Monatsfrist an den Kanzler zu richten. Die Fakultäten nehmen zu den Einsprüchen Stellung. Der Senat stellt den Bestandsüberleitungsplan fest.

#### § 10

(1) Auf vorhandene Einrichtungen, welche der Verpflichtung gem. § 3 Abs. 2 SUG besonders dienen, finden vorbehaltlich künftiger Regelungen hinsichtlich der Mittel und ihrer Bewirtschaftung die Bestimmungen für Fachrichtungen entsprechende Anwendung.

(2) Bis zu einer Regelung durch die Universitätsverfassung stehen im Fachbereich 4 bei der Anwendung der §§ 7 und 8 Bedienstete der Universitätskliniken, welche nichtbeamtete Professoren (§ 66 SUG) sind, den Professoren auf Lebenszeit gleich.

#### § 11

Diese Ordnung tritt gleichzeitig mit der Ordnung über die Gliederung der Universität in Fachbereiche und der Ordnung über die Zuordnung der Fachbereiche zu Gemeinsamen Ausschüssen in Kraft.

Saarbrücken, den 24.4.1972

Der Rektor

Professor Dr. H. Sitte